

## Netznutzungsentgelte für den Zugang zu dem Stromverteilungsnetz der Stadtwerke Wilster nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2025 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2025 erfordern.

### 1. Netznutzung

Für die Nutzung des Stromverteilungsnetzes der Stadtwerke Wilster gelten die nachstehenden Regelungen und Preise. Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebene. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind **ebenso wie die Entgelte die Abrechnung** in den Netzentgelten enthalten.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV (Konzessionsabgabenverordnung) gewähren die Stadtwerke Wilster für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 Prozent des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

#### a. Zählpunkte mit Leistungsmessung

##### Entgelt Netznutzung

Entnahme-Netzebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung (MS)	19,12 EUR/kW a	7,10 ct/kWh	166,12 EUR/kW a	1,22 ct/kWh
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	22,51 EUR/kW a	8,52 ct/kWh	191,20 EUR/kW a	1,77 ct/kWh
Niederspannung	28,18 EUR/kW a	10,05 ct/kWh	195,17 EUR/kW a	3,37 ct/kWh

##### Entgelt für Reserveinanspruchnahme

Entnahme-Netzebene	0-200 h	200-400 h	400-600 h
Mittelspannung (MS)	68,25 EUR/kW a	81,90 EUR/kW a	95,55 EUR/kW a
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	86,56 EUR/kW a	103,88 EUR/kW a	121,19 EUR/kW a
Niederspannung	122,60 EUR/kW a	147,11 EUR/kW a	171,63 EUR/kW a

## Sonderformen der Netznutzung

### Monatsleistungspreis

Gemäß § 19 Abs. 1 Strom NEV für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme.

Entnahme-Netzebene	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung (MS)	27,69 EUR/kW Monat	1,22 ct/kWh
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	31,87 EUR/kW Monat	1,77 ct/kWh
Niederspannung	32,53 EUR/kW Monat	3,37 ct/kWh

## b. Zählpunkte ohne Leistungsmessung

### Entgelt Netznutzung

	Grundpreis	Arbeitspreis
Kunden ohne Leistungsmessung, Niederspannungsnetz	70,00 EUR/a	9,91 ct/kWh
Speicherheizung, unterbrechbare Versorgungseinrichtung	0,00 EUR/a	2,70 ct/kWh

## Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14.a EnWG

	Pauschaler Rabatt	Arbeitspreis
<b>Modul 1</b>	141,55 EUR/a	
<b>Modul 2</b> (nur wählbar mit separatem Zähler)		3,96 ct/kWh

Voraussetzung für Modul 3 ist der Betrieb eines intelligenten Messsystems (iMSys)

<b>Modul 3</b> (nur i. V. m. Modul 1 möglich)	Niedertarif Arbeitspreis	Standardtarif Arbeitspreis	Hochtarif Arbeitspreis
Arbeitspreis Ebene Niederspannung	3,96 ct/kWh	9,91 ct/kWh	14,02 ct/kWh
Zeitfenster Ebene Niederspannung	Fenster Niedertarif	Fenster Standardtarif	Fenster Hochtarif
Quartal 1 - 4: 01.01. - 31.12.	01:00-05:15	alle restlichen Zeiten	17:00-19:00

### Kommunalrabatt

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV Preisnachlass für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde in Höhe von 10 Prozent des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

	Grundpreis	Arbeitspreis
Kunden ohne Leistungsmessung, Niederspannungsnetz	63,00 EUR/a	8,92 ct/kWh
Speicherheizung, unterbrechbare Versorgungseinrichtung	0,00 EUR/a	2,43 ct/kWh

## 2. Sonstige Entgelte

### Sonderleistungen

	Entgelt
Trennung vom Netz, Wiederanschluss	jeweils 37,50 EUR
Kosten für vergebliche Anfahrt	55,00 EUR/Anfahrt

### Blindstrom

	Entgelt
Bezug induktiver Blindarbeit $\geq$ 33 Prozent der Wirkarbeit bei Leistungsmessung im Niederspannungsnetz	1,10 ct/kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit $\geq$ 33 Prozent der Wirkarbeit bei Leistungsmessung im Mittelspannungsnetz	1,10 ct/kVarh

## 3. Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV.

## 4. Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.